

Gemeinde Saerbeck

# **Bebauungsplan Nr. 30**

## **„K 29 n“**

Satzung · Stand 02.03.2006\*

### **Begründung**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Saerbeck  
Ferrières-Straße 11  
48369 Saerbeck  
Tel. 02574 - 89 - 0  
Fax 02574 - 89 - 291  
eMail: [info@saerbeck.de](mailto:info@saerbeck.de)

**Verfasser:**

Timm & Ostendorf  
Freie Architekten und Stadtplaner  
Heüveldopsbusch 18  
48269 Emsdetten  
Tel. 02572 - 952 152  
Fax 02572 - 952 151  
eMail: [timm-ostendorf@t-online.de](mailto:timm-ostendorf@t-online.de)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass und Ziel der Planung.....	3
2. Lage und Größe des Bebauungsplans .....	3
3. Umweltverträglichkeit der Planung .....	3
4. Inhalt des Bebauungsplans .....	4
4.1. Verkehrsflächen.....	4
4.2. Begründung des Straßenneubaus.....	6
4.3. Wasserwirtschaft .....	6
4.4. Landwirtschaft.....	6
4.5. Forstwirtschaft .....	7
4.6. Jagd .....	7
4.7. Umwelt- und Natureingriff .....	7
4.8. Immissionsschutz .....	8
4.9. Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	10
4.10. Altlasten und Verdachtsflächen .....	10
4.11. Telekommunikationsanlagen.....	10
5. Eventuelle Nebenwirkungen, Risikoabschätzung.....	10

# Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, um eine neue Trasse für die Kreisstraße 29 n festzusetzen.

Dieser Bebauungsplan wird aus der genehmigten Fassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck entwickelt.

## 2. Lage und Größe des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden den Siedlungsbereiches Saerbeck zwischen der Bundesstraße 219 und der derzeitigen Kreisstraße 29 und umfasst eine Fläche von rund 7,17 ha bei einer Länge des neuen Straßenabschnittes von rund 530 m. Ergänzend werden die Teilflächen der B 219 und der Hahnstraße mit im Bebauungsplan erfasst, die durch bauliche Umbaumaßnahmen berührt sein werden.

Östlich der B 219 wird durch diesen Bebauungsplan der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Schulkamp II“ in Teilflächen überdeckt. Die bisherigen Festsetzungen werden dadurch aufgehoben und durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.

Für die genaue Lage des Geltungsbereiches wird auf die anliegende Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 verwiesen.

## 3. Umweltverträglichkeit der Planung

In der Vorbereitung dieser Bauleitplanung wurde vom Büro „Landschaft + Siedlung“, Recklinghausen, eine detaillierte Umweltverträglichkeitsuntersuchung erstellt.<sup>1</sup>

Zitat aus der UVU:

„Die gleichgewichtige Überlagerung der schutzgutbezogenen Raumempfindlichkeiten kommt zu dem Ergebnis, dass

- im Landschaftsraum kein konfliktarmer Korridor zu finden ist
- konfliktarme Bereiche am ehesten im zentralen nördlichen Bereich verbreitet sind
- besondere Konfliktpotenziale (Versiegelung, Gehölzverlust, Zerschneidung, Verlärmung) in den Schutzgütern Wasser, Arten- und Biotopschutz und Erholung zu erwarten sind
- innerorts ein mäßiger bis hoher Entlastungsbedarf aus lärmtechnischer und lufthygienischer Sicht besteht.

Als Prämisse für eine neu gewählte Trasse der K 29n nördlich von Saerbeck ist daher aus landschaftspflegerischer Sicht zu formulieren

- hoher verkehrstechnischer Effekt mit Entlastung innerorts ( Schutzgüter Mensch, Klima)
- kurze Streckenlänge (Schutzgüter Boden, Wasser)
- Schonung wertvoller Gehölz- und Grünlandbereiche (Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild)
- relative Ortsnähe (Option B 475n, K 2n).

---

<sup>1</sup> Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 30 „K 29n“ aktualisierter Stand Januar 2006

Als Konfliktschwerpunkte zeichnen sich die künftigen Anbindungen und Knotenpunkte der K 29n mit der B 475 und der K 2 (Nr. 1 und 2: Gehölzverluste) sowie der Landschaftsraum zwischen den Hoflagen Laumann und Welp (Nr. 2: Gehölz-, Grünlandverluste, Zerschneidung) ab.

Die vom Baulastträger (Kreis Steinfurt) in Abstimmung mit der Gemeinde gewählte Trassenführung stellt in diesem Sinne eine Lösung mit erhöhtem landschaftlichen Konfliktniveau, jedoch mit hohem Zielerfüllungsgrad aus verkehrlich-städtebaulicher Sicht unter Beachtung der Vermeidungsprinzipien für erhebliche Beeinträchtigungen nach Naturschutzrecht dar. Landschaftsverbrauch (Boden, Gehölze, Grünland) sind auf ein Minimum reduziert, Randeffekte (u. a. Zerschneidung) lassen sich durch geeignete biotopverbessernde Maßnahmen wertgleich kompensieren. Das Bauvorhaben ist daher als verträglich mit den Umweltbelangen (Schutzgütern) einzustufen. Kritischer ist das Bauvorhaben unter Berücksichtigung von mittelbaren Folgewirkungen (Siedlungserweiterung südlich K 29n) oder beabsichtigten Folgemaßnahmen (Gewerbeentwicklung nördlich K 29n) zu bewerten.“

## 4. Inhalt des Bebauungsplans

### 4.1. Verkehrsflächen

#### K 29 n

Vorgesehen ist eine anbaufreie Straßenverbindung in Anlehnung an den RQ 10,5 zwischen der Ibbenbürener Straße und der Riesenbecker Straße.

Es wird eine Straßentrasse mit einer Gesamtbreite von 27 m ausgewiesen. Dabei sind an den Seiten jeweils 2,50 m breite Grünflächen für eine durchgehende Bepflanzung mit zwei Baumreihen (z. B. als Eichen-Allee) festgesetzt.

Für den Trassenquerschnitt wird folgender Aufbau vorgeschlagen:

- 2,50m Pflanzstreifen Eichenallee
- 0,50 m Bankett
- 2,00 m Entwässerungsmulde
- 1,50 m Bankett
- 8,00 m Fahrbahn
- 1,50 m Bankett
- 4,50 m Graben
- 1,00 m Bankett
- 2,50 m Geh- und Radweg
- 0,50 m Bankett
- 2,50 m Pflanzstreifen Eichenallee
- 27,00 m Trassenbreite

Ein Geh- und Radweg sollte auf der Südseite, also dem Wohnsiedlungsbereich zugewandt, angelegt werden, um eine Verknüpfung mit den vorhandenen Radwegen zu erleichtern.

#### Kreisverkehrsplatz Ibbenbürener Straße

Für die Erschließung des nördlich gelegenen, neu geplanten Gewerbegebietes (s. a. Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“) wird entgegen der ersten Planungsüberlegungen keine direkte Straßenanbindung an die K 29 n mehr vorgesehen, somit bleibt die K 29 n anbaufrei. Stattdessen soll im Kreisverkehr auf der B 475 ein fünfter Straßenanschluss für das Gewerbegebiet vorgesehen werden. Der Fahrbahndurchmesser des fünfarmigen Kreisverkehrsplatzes wird mit 55 m bemessen.

#### Kreisverkehrsplatz Riesenbecker Straße

Zum Anschluss an die Riesenbecker Straße (K 29) wird ebenfalls ein Kreisverkehrsplatz geplant. Hier ist ein Fahrbahndurchmesser von 45 m verkehrstechnisch ausreichend. Die vorhandenen Bäume entlang der Riesenbecker Straße können dabei nahezu vollständig erhalten bleiben und in die Anlage integriert werden.

#### Östliche Auffahrt zur B 219

Auf der Ostseite der B 219 wird für eine verkehrssichere und leistungsfähige Ausgestaltung des Knotenpunktes B 219 / K 29 n eine neue Auffahrt angelegt. Diese Auffahrt wurde schon seit längerem im Bebauungsplan Nr. 20 „Schulkamp II“ in vergleichbarer Form vorgehalten und festgesetzt. Anhand der konkreten Straßenplanung werden nun die Lage und Breite der Auffahrtsrampe geringfügig angepasst.

Dabei wird auch die Trasse der Hahnstraße in geringem Maße aufgeweitet. Das davon betroffene, südlich gelegene Gewerbegebiet-Grundstück wurde bislang nicht bebaut oder gewerblich genutzt, so dass sich durch die Änderung der Straßenbegrenzungslinie keine relevanten Eingriffe ergeben.

Die bisher innerhalb der Auffahrt vorgesehene neue Waldfläche entfällt und wird durch eine Fläche zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft ersetzt. Dadurch wird weiterhin dieser nahezu unzugängliche Bereich der naturnahen Entwicklung übergeben. Allerdings ist durch die aktuelle Straßenbauplanung die Fläche so verkleinert worden, dass eine Ausweisung als WALD (zur forstwirtschaftlichen Nutzung) nicht mehr geeignet erscheint (→ **Forstwirtschaft**).

Die Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 30 überdecken und ersetzen damit bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20.

#### Westliche Auffahrt zur B 219

Die vorhandene, westliche Auffahrt der Ibbenbürener Straße zur B 219 bleibt weitgehend unverändert erhalten. Sie ist planungsrechtlich im Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet Nord I“ aufgrund des dort übergreifenden Geltungsbereiches erfasst und wird somit nicht in diesem Bebauungsplan behandelt. Die Verkehrsbelastung wird sich durch die neue östliche Auffahrt verringern.

#### Umbau der B 219

Der bisherige Straßenverlauf der Bundesstraße 219 wird im Bereich der Auffahrten umgebaut. Hierbei ist für die neue östliche Auffahrt eine zusätzliche Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsspur vorgesehen. Das vorhandene Brückenbauwerk wird um eine Spur verbreitert. Die bisherigen Straßenparzellen reichen dafür aus, weiterer Grunderwerb ist nicht erforderlich.

An der vorhandenen, westlichen Auffahrt werden zukünftig weniger Fahrrichtungen abzuwickeln sein. Der Einmündungsbereich kann entsprechend zurückgebaut werden.

#### Park- and Ride-Parkplatz

Südlich der Hahnstraße nah dem neuen Kreisverkehr ist die Einrichtung eines Parkplatzes aufgenommen.

Die Erfahrung aus den letzten Jahren zeigt, dass hier ein Bedarf für eine solche Anlage besteht, derzeit wird im Bereich der Auffahrt zur B 219 ungeordnet geparkt. Zur Förderung von Fahrgemeinschaften von Berufspendlern im Sinne einer Gesamtverkehrsminimierung beabsichtigt die Gemeinde Saerbeck die Anlage eines attraktiven Parkplatzes mit einer neuen

Zufahrt von der Ibbenbürener Straße. Die bisher hier angelegten Gehölzpflanzungen entfallen weitgehend und sind an anderer Stelle zu kompensieren.

Die straßenverkehrstechnische Dimensionierungen und Trassierungen aller vorgenannten Maßnahmen basieren auf einer parallelen Verkehrsplanung durch das Ingenieurbüro pbh, Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück, mit vorläufigem Stand vom 10.10.2005. Diese Verkehrsplanung wird fortlaufend mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Münster, abgestimmt.

#### **4.2. Begründung des Straßenneubaus**

Die Verkehrswirksamkeit der K 29 n beruht insbesondere auf folgenden Gesichtspunkten:

- Durch den Neubau der K 29 n kann die Ortsdurchfahrt der K 29 verlassen werden. Die entsprechenden Verkehre können aus der Ortsdurchfahrt heraus verlagert werden.
- Insbesondere die Munitionstransporte zum Bundeswehrmunitionsdepot werden aus der Ortslage herausgenommen und ausschließlich über die überörtlichen Straßen B 219, K 29 n und K 29 abgewickelt werden. Darüber hinaus werden auch die übrigen Schwerverkehre aus der Ortsdurchfahrt herausgenommen.
- Für die Zubringerverkehre aus dem Großraum Emsland/Rheine entfallen die Versatzführungen über die B 475. Diese Verkehre können künftig in direkter Führung über die B 219 nach Greven und zum Flughafen Münster-Osnabrück geleitet werden.
- Ergänzend hierzu wird die geplante Kreisstraße 2 n (östlich der Bundesstraße 219) angeschlossen. Dieser kurze Straßenabschnitt ist schon als derzeitige Zufahrt zum Gewerbegebiet „Schulkamp“ vorhanden, das damit an das überörtliche Straßennetz angebunden wird. Diese Verknüpfung mit der K 2 n schafft eine durchgängige Straßenverbindung bis zur Kreisstraße 2 „Lengericher Damm“.
- Durch diese Netzkonfiguration besteht die Möglichkeit, den Kreuzungspunkt K 2 n / B 219 zu einem nachhaltig leistungsfähigen, zweihüftigen Knoten auszubauen.

#### **4.3. Wasserwirtschaft**

Im Bereich des Kreisverkehrs auf der B 475 ist ein Eingriff in das Gewässer II. Ordnung Nr. 1020 des UV „Saerbeck“ zu erwarten. Eine partielle Umlegung des Gewässers im Bereich der Straßenunterquerung wird durch entsprechende wasserbautechnische Fachplanungen und Genehmigungen gemäß Landeswassergesetz rechtzeitig vor Ausführungsbeginn vorzubereiten sein.

Für die Bewirtschaftung des anfallenden Oberflächenwassers von den Straßen sind seitliche, straßenbegleitende Entwässerungsgräben eingeplant. Zur Rückhaltung und nur gedrosselten Abgabe in das Gewässer II. Ordnung Nr. 1020 ist die Anlage eines Regenwasser-Rückhaltebeckens südlich der Hahnstraße nah der B 219-Brücke ausgewiesen. Die bisher hier angelegten Gehölzpflanzungen können erhalten bleiben, bzw. durch Bepflanzung der Rückhalteanlagen ergänzt werden. Die Tiefbaumaßnahmen sind in Rücksicht auf die Avifauna außerhalb der Brutzeiten (Frühjahr bis Sommer) auszuführen.

#### **4.4. Landwirtschaft**

Die erforderlichen Grundstücksflächen für die Straßentrasse stehen liegenschaftlich zur Verfügung. Für die landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung sind keine relevanten Beeinträchtigungen erkennbar.

#### **4.5. Forstwirtschaft**

Die bisher im Bebauungsplan Nr. 20 vorgesehene Ersatzaufforstungen in einer Größe von 2.647 m<sup>2</sup> innerhalb der geplanten Auffahrt zur B 219 wurde bis jetzt noch nicht ausgeführt, da dies erst nach Bau der Auffahrt sachgerecht gewesen wäre. Da durch die Verkleinerung der bislang vorgehaltenen Fläche eine forstwirtschaftlich sinnvolle Größe unterschritten wird, soll die Ersatzaufforstung nun hier entfallen und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde an anderer Stelle (außerhalb des Bebauungsplanes) vorgenommen werden.

#### **4.6. Jagd**

Die Trasse der geplanten K 29 n wird Teile des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Jagdgenossenschaft Saerbeck VII) durchschneiden. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Jagdbedingungen werden jedoch nicht in dem Maße gesehen, als dass das Planvorhaben dafür zurückgestellt werden müsste. Insbesondere die unmittelbare Nähe zu der Hofstelle Welp, zu den Bundesstraßen 219 und 475 sowie zu der Kreisstraße 29 schränken schon derzeit den Jagdbetrieb in weiten Teilen der geplanten K 29 n ein. Das öffentliche Interesse an der Kreisstraße 29 n überwiegt die Belange des Jagdbetriebes.

Die eventuellen Entschädigungsansprüche für die Beeinträchtigung des Jagdreviers durch einen öffentlichen Verkehrsweg sind gegebenenfalls mit dem Kreis Steinfurt als Straßenbaulastträger zu vereinbaren. Die Vorschriften in § 44 BauGB, insbesondere Abs. 3 bis 5, zur Bekanntmachung und Verjährung sind zu beachten.

#### **4.7. Umwelt- und Natureingriff**

Die geplanten Festsetzungen ergeben einen Umwelt- und Natureingriff, u. a. durch die Veränderung des Landschaftsbildes, die Barrierewirkung der Straße und die höhere Versiegelung des Bodens.

Ausschlussgründe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund bisheriger Erkenntnisse der vorhandenen Biotopsituationen gegen eine Ausweisung der Trasse sind zur Zeit nicht erkennbar.

Die Trasse ist so angelegt, dass keine größeren Vegetationsbestände berührt werden. Es sind nur die Eingriffe in der Baumreihen entlang der bestehenden Straßen im Bereich der beiden Kreisverkehrsplätze erforderlich.

Stillgewässer, besondere Bodentypen, morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte oder Flächen mit klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen werden nicht betroffen.

Die erforderlichen Eingriffe in das Fließgewässer II. Ordnung Nr. 1020 werden berücksichtigt und sind zu kompensieren.

Für Tiere und Pflanzen können im Bereich der Hofstelle Welp erhöhte Empfindlichkeiten einzelner Biotopkomplexe auftreten.

Der Schutz des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag ist bei der weiteren Planung zu beachten, da der Grundwasserflurabstand weniger als 2 m beträgt.

Für eine detaillierte Prüfung der Umwelteingriffe und für die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde durch das Fachbüro „Landschaft + Siedlung“, Recklinghausen,

ein Landschaftspflegerischer Begleitplan über Einbindung und Kompensation der Straßenbaumaßnahmen erstellt, der dem aktuellen Planungsstand entsprechend fortgeschrieben wurde.<sup>2</sup>

Für die Darstellung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme, sowie für die Kompensationsmaßnahmen wird daher auf den anliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Der dem LBP zugrunde liegende Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt in der städtebaulichen Konzeption die grünordnerischen Belange weitestgehend.

- größtmöglicher Erhalt des wertvollen Biotoptypen im Gebiet
- Zusammenhängender Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteiles (Obstwiese)
- Versickerung und Sammlung des Niederschlagswassers in ausreichend dimensionierten Regenrückhalte-/Versickerungseinrichtungen

Nicht kompensiert sind innerhalb des Bebauungsplangebietes die Zunahme der Neuversiegelung (ca. 1,995 ha) und die entstehenden Zerschneidungswirkungen (0,875 ha). Darüber hinaus ist im Bereich des derzeit rechtskräftigen B-Planes Nr. 20 gegenüber den geltenden Festsetzungen ein Kompensationsflächenanspruch von ca. 0,200 ha. zu erfüllen

**Es verbleibt insgesamt ein Kompensationsdefizit von mind. 3,07 ha; in dieser Größenordnung sind geringwertige Ackerflächen bereitzustellen, auf denen eine Aufwertung (Gehölz-, Brache- oder Saumbiotope) möglich und sinnvoll ist.**

Die Kompensation der verbleibenden Defizite soll daher extern, d. h. außerhalb des Bebauungsplanes erfolgen. Hierzu ist eine Beteiligung an Maßnahmen der „Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt“ vorgesehen. Aufgrund der Behördenkongruenz beim Kreis Steinfurt ist für diese Bauleitplanung mit hinreichender Sicherheit von einer fachgerechten Ausführung der Maßnahmen auszugehen.

#### **4.8. Immissionsschutz**

Für den Immissionsschutz der Bewohner in der näheren Umgebung werden keine Schwierigkeiten gesehen.

Die Lärmschutzwand östlich der B 219 bleibt unverändert.

Die Hofstelle Welp wurde schon ausgesiedelt.

Zu Wohnhäusern im Außenbereich, die bisher wenig oder gar nicht durch Straßenverkehrslärm belastet waren, sowie zu dem neuen Wohngebiet an der Riesenbecker Straße wird ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten.

Verfahrensbegleitend wurden zur gutachterlichen Überprüfung der zukünftigen Lärmverhältnisse zwei Schalltechnische Untersuchungen für den Ausbau der K 29 n einschließlich des Umbaus der B 219 vom Ingenieurbüro pbh, Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück, erstellt.<sup>34</sup> Als Immissionspunkte werden dabei insbesondere der Bereich „Schulkamp“ sowie die Wohnhäuser „Ibbenbürener Str. 51“ und „Riesenbecker Str. 20“ untersucht:

<sup>2</sup> Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 30 „K 29n“ aktualisierter, letzter Stand August 2006

<sup>3</sup> Verkehrslärmberechnung „Bebauungsplan Nr. 30 „K 29n““ Stand 02.01.2006<sup>3</sup> Schalltechnische Untersuchung „Neubau K 29 n, Ausbau Knotenpunkt B 475 / B 219 / K 29n“ Stand 15.12.2005

<sup>4</sup> Schalltechnische Untersuchung „Neubau K 29 n, Ausbau Knotenpunkt B 475 / B 219 / K 29n“ Stand 15.12.2005

Für den Bebauungsplan wird eine Verkehrslärberechnung aufgestellt. Aufgabe dieser Untersuchung ist es, an den vorhandenen Wohngebäuden zu prüfen, ob eine Überschreitung der ORIENTIERUNGSWERTE nach DIN 18005 vorliegt und ob im Vergleich zur prognostizierten Schallbelastung ohne bauliche Maßnahmen zusätzliche Lärmbelastungen zu erwarten sind. Die Berechnung ergibt, dass es an den betrachteten Gebäuden durch die Planungsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 30 nicht zu einer Verschlechterung der Lärmbelastung kommt. Überwiegend ist eine messbare und auch für die Anwohner der Gebäude hörbare Verbesserung zu erwarten.

Zitat aus der Verkehrslärberechnung:

„Die berechneten Beurteilungspegel der Anlagen 3.1, 3.2 und 4.1 für den Prognose-Nullfall zeigen, dass es im Prognose-Nullfall zu deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 kommt. Die Beurteilungspegel liegen zwischen 60 und 67 dB(A) tags sowie 51 und 57 dB(A) nachts. Für den Prognose-Nullfall werden Überschreitungen um bis zu 7 dB(A) ermittelt. Durch die geplanten Maßnahmen des Planfalls 1 (Realisierung des 1. Bauabschnitts der K 29n) wird die Ibbenbürener Straße im südlichen Bauabschnitt entlastet. Somit wird das Wohngebäude Ibbenbürener Straße 51 im direkten Vergleich zum Prognose-Nullfall auch vom Lärm entlastet. Die Überschreitungen der Orientierungswerte liegen zwischen 1 und 6 dB(A) an den untersuchten Außenfassaden. Am Wohngebäude der Riesenbecker Straße 20 wird ebenfalls eine deutliche Reduktion der Schallbelastung prognostiziert, da sich auch dort durch die geänderte Verkehrsführung positiv auf die Verkehrsbelastung der heutigen K 29 auswirkt. Der Planfall 2 simuliert den Weiterbau der K 29n in Richtung Westen. Durch den Bau der gesamten nördlichen Tangente werden die Ibbenbürener Straße und die Riesenbecker Straße weiter entlastet, der Verkehr auf dem ersten Abschnitt der K 29n nimmt dagegen zu. Die Beurteilungspegel an den betrachteten Gebäuden sind im Planfall überwiegend geringer als im Prognose-Nullfall. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass für die Berechnung aller Planfälle die LKW-Anteile der RLS-90 angesetzt wurden. Diese LKW-Anteile liegen in aller Regel deutlich über den tatsächlich durch Verkehrszählungen ermittelten Lkw-Anteilen. Dadurch sind die ermittelten Beurteilungspegel mit einem Sicherheitszuschlag versehen worden.“

Ergänzend dazu wird in einer eigenen Schalltechnischen Untersuchung die Lärmsituation durch den Ausbau des Fernstraßenknotenpunktes B 475 / B 219 / K 29n beurteilt. Hierbei ist an den umliegenden Wohngebäuden zu prüfen, ob eine Überschreitung der Grenzwerte sich ergeben wird und ob nach Maßgabe der VERKEHRLÄRMSCHUTZVERORDNUNG ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht.

Zitat aus der Schalltechnischen Untersuchung des Knotenpunktes:

„Die berechneten Beurteilungspegel der Anlagen 4.1 (Planfall 1) und 4.2 (Planfall 2) zeigen, dass es durch die bauliche Maßnahme nicht zu einer Überschreitung Immissionsgrenzwerte im Jahr 2020 kommen wird. Die Immissionspegel liegen am Tage zwischen 50 und 64 dB(A) in Planfall 1 und 53 und 63 dB(A) in Planfall 2. Die für die Nacht gültigen Beurteilungspegel liegen zwischen 40 dB(A) und 54 dB(A) in Planfall 1 und zwischen 43 und 54 dB(A) in Planfall 2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Berechnung beider Planfälle die LKW-Anteile der RLS-90 angesetzt wurden. Diese LKW-Anteile liegen in aller Regel deutlich über den tatsächlich durch Verkehrszählungen ermittelten Lkw-Anteilen. Dadurch sind die ermittelten Beurteilungspegel mit einem Sicherheitszuschlag versehen worden. Die Ergebniskarten (Anlage 3.1 / 3.2) geben in graphischer Form mit farblicher Hinterlegung der Lärmskala einen Überblick über die Immissionspunkte an den untersuchten Gebäuden und den Freiflächen. Daraus ist erkennbar, dass entsprechend der Gebietseinstufung Mischgebiet (Außenbereich), die Farbeinstufung von Hellrot bis Violett eine Überschreitung am Tage (Anlage 3.1) kennzeichnet. Für den Nachtbereich (Anlage 4.2) kommen die Farbeinteilungen Orange und Gelb hinzu. Die Anlage 3.1 zeigt für die Freiflächen beider betrachteten Gebäude keine Überschreitung der Grenzwerte, da sich die Außenwohnbereiche südlich der Gebäude befinden und somit der Baumaßnahme abgewandt sind.“

#### **4.9. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Boden-, Natur oder Baudenkmale vorhanden, bzw. bekannt. Vorsorglich wird ein Hinweis über das fachgerechte Verhalten bei eventuellen Bodenfunden im Bebauungsplan aufgeführt.

#### **4.10. Altlasten und Verdachtsflächen**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten und Verdachtsflächen vorhanden, bzw. bekannt.

#### **4.11. Telekommunikationsanlagen**

Im Planbereich befinden sich mehrere Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Baumaßnahmen berührt werden und in Folge dessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Somit ist es notwendig, sich mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom, Niederlassung Oldenburg, Bezirksbüro Netze, Pappelstraße 4, 48431 Rheine, in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

### **5. Eventuelle Nebenwirkungen, Risikoabschätzung**

Über die oben aufgeführten Auswirkungen hinaus werden keine ungewöhnlichen Folgen oder Risiken durch die Straßenbaumaßnahmen erwartet.

Aufgestellt: Saerbeck/Emsdetten im März 2006; im August 2006 entsprechend dem anliegenden LBP aktualisiert und ergänzt unter Punkt 4.7 gem. der Stellungnahme und der Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt (ULB)

GEMEINDE SAERBECK

(Bürgermeister)

TIMM & OSTENDORF  
FREISCHAFFENDE  
ARCHITEKTEN UND STADTPLANER

(Andreas Timm)